



KONGO SOCIAL-CARE e. V.

Pater Badi OP • Cloîtres Saint-Jean 3 • – B – 4000 Liège



KONGO SOCIAL-CARE e. V.

Dr. Dr. Jean-Bertrand Madragule Badi
Couvent Saint-Albert le Grand
Cloîtres Saint-Jean 3
B – 4000 Liège

Telefon: +32 42 20 56 96

Mobil: +32 465 19 49 61

E-Mail: info@kongo-social-care.de

Internet: www.kongo-social-care.de

SPENDENKONTO

KONGO SOCIAL-CARE, e. V.

Sparkasse Krefeld

BLZ: 32050000

Kto.: 277004

IBAN: DE15 3205 0000 0000 2770 04

BIC: SPKRDE33XXX

Steuernummer: 117/58864/0756

SATZUNG

DES VEREINS KONGO SOCIAL-CARE e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 23. März 2014 gegründete Verein führt den Namen **Kongo** Social-Care e. V. (Abkürzung, KSC e. V.). Das Vereinslogo ist eine dreiköpfige Familie, die die Einheit der Menschheit symbolisiert. Die Vereinsfarben sind Himmelblau, Rot und Gold.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Nr.: VR 4620 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Rechts auf Frieden, Bildung, Gesundheit, Nahrungsmittelversorgung und die Unterstützung von Entwicklungsprojekten in der Demokratischen Republik Kongo sowie die Förderung der Völkerverständigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es geht besonders um die folgenden gemeinnützigen Zwecke:
 - a. Pflege der freundschaftlichen Beziehungen und der Partnerschaft zwischen der Demokratischen Republik Kongo und der Bundesrepublik Deutschland;
 - b. Förderung von Entwicklungsprojekten in der DR Kongo und kulturellen Austausch zwischen der DR Kongo und Deutschland bzw. Regionen der Europäischen Union, vor allem unter dem Aspekt der Hilfe zur Selbsthilfe;
 - c. Verbesserung des Gesundheitszustands der kongolesischen Bevölkerung;
 - d. Förderung des Bildungswesens der kongolesischen Bevölkerung.
3. Diese Zwecke sollen dem Ansehen der Bundesrepublik im Ausland dienen.
4. Die Vereinszwecke werden in enger Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen Kongos und Deutschlands verfolgt.

5. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Geldmitteln. Dies geschieht durch Beiträge, Spenden sowie durch Werbeveranstaltungen, die der Förderung dienen. Der Verein veröffentlicht seine eigene Zeitung im Internet und gibt Publikationen heraus.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
2. Es darf keine Person durch Zahlungen, die dem Zweck des Vereins entgegenstehen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Es dürfen weder unmittelbar noch mittelbar politische Parteien mit den Mitteln des Vereins gefördert oder unterstützt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen sein.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
4. Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personengemeinschaften sein, die bereit sind, den Vereinszweck ideell und finanziell durch Rat und Tat zu fördern, ohne die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes inne zu haben.
5. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, Firmen und Institutionen ernannt werden, die sich in besonderer selbstloser Weise für die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand entscheidet über ihre Ernennung.
6. Die Mitgliedschaft des Vereins wird schriftlich durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung beantragt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem / der Bewerber/in das Recht zur Berufung vor der Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Die Austrittserklärung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wenn ein Mitglied den Vereinszielen zuwiderhandelt oder wenn ein Mitglied satzungsmäßige Pflichten verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet nach vorheriger Anhörung des Mitglieds über den Ausschluss. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.

Das ausgeschlossene Mitglied hat vor der Mitgliederversammlung das Recht zur Berufung, die in schriftlicher Form innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses an den Vorstand zu richten ist. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen Mitgliedschaft und Funktionen des betroffenen Mitglieds. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 6 Beitrag

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben einen Jahresmindestbeitrag als Geldleistung zu zahlen, dessen Höhe die jährliche Mitgliederversammlung beschließt. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu überweisen bzw. werden zum 1. Quartal des Kalenderjahres durch die Geschäftsstelle abgebucht.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8. Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin des Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und die Schriftführerin bzw. dem Schriftführer.
2. Der Initiator und Gründer des Vereins „Kongo Social-Care e.V.“ ist Dr. Dr. Jean-Bertrand MADRAGULE BADI.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die Stellvertreterin des Vorsitzenden bzw. den Stellvertreter des Vorsitzenden, die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister und die Schriftführerin bzw. den Schriftführer jeweils allein vertreten.
4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Versammlungsort und vorläufiger Tagesordnung eine regelmäßige jährliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann postalisch an die zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder übersenden bzw. sie kann in Textform per E-Mail erfolgen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
5. Die Stellvertreterin des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreter des Vorsitzenden unterstützt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben. Falls die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende verhindert ist, werden ihre bzw. seine Aufgaben durch die Stellvertreterin des Vorsitzenden bzw. den Stellvertreter des Vorsitzenden übernommen.
6. Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister ist zuständig für die Verwaltung von Kasse und Finanzen. Sie bzw. er legt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
7. Alle Vereinskonten sind unter dem Namen „Kongo Social-Care e.V.“ zu führen.
8. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer ist verantwortlich für das Protokoll der Mitgliederversammlung und für das Führen der Rednerliste. Die Protokolle sind zu archivieren. Sie bzw. er ist verantwortlich für die Aktualität der Vereinshomepage (regelmäßige Berichte über Vereinstätigkeiten).

9. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a. Leitung des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- b. Beratung und Beschließung von Vereinsangelegenheiten im Sinne der Satzung, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- c. Beratung und Entscheidung über die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, über den Beitritt zu Dachverbänden und über die Gründung von Einrichtungen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
2. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden über alle grundsätzlichen Fragen der Vereinsarbeit. – a. die Entlassung des Vorstandes; – b. die Wahl des Vorstandes.

Eine Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung Ordnungsgemäß einberufen worden ist.

6. Die Änderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins kann nur mit Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Vereinsmitglieder erfolgen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Beurkundung der Beschlüsse aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen ausschließlich an Action medeor e.V. – Das Deutsche Medikamenten Hilfswerk – (St. Töniser Str. 21, 47918 Tönisvorst; Steuer-Nr.: 115/5756/0401), das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen den anderen steuerbegünstigten Einrichtungen oder steuerbegünstigten Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke für Entwicklungsprojekte in der Demokratischen Republik Kongo übertragen.

§ 11 Satzungsänderung und Inkrafttreten

1. Der Vorstand ist ermächtigt für eine etwaige Satzungsänderung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
2. Die Satzung des Vereins tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Kraft.
3. Ergänzend gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in § 51-68 entsprechend, sofern die Satzung nicht abweichende Bestimmungen enthält.
4. Mitgliederversammlung vom 17.05.2015.

Vorstand: Dr. Dr. Jean-Bertrand Madragule Badi,
Ludwig Baumeister, Barbara Baranowska, Thomas Schoppa
Bankverbindung: Sparkasse Krefeld: IBAN: DE15 3205 0000 0000 2770 04; BIC: SPKRDE33XXX
Eingetragen beim Amtsgericht Krefeld unter VR 4620
Anerkannte gemeinnützige Organisation beim Finanzamt Krefeld